

**KFZ-HAFTPFLICHT - Schadenersatzbeitrag für jugendliche Lenker - KH1030.22**

Für jene Versicherungsfälle, die von einem berechtigten Lenker verursacht wurden, der das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, ist dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch ein Schadenersatzbeitrag nach Maßgabe des § 12 KHVG in der Höhe von € 300,- für jeden Versicherungsfall zu entrichten.

Leistungen, die ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander bzw. zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag wird auf Grund einer entsprechenden Leistung des Versicherers innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung fällig.